

Thema	FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2026 – Risiken bei der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten (Januar 2026)
Inhalt	<p>Die FINMA hat am 12. Januar 2026 die Aufsichtsmitteilung 01/2026 zur Verwahrung kryptobasierter Vermögenswerte publiziert. Anlass sind das gestiegene Marktinteresse an Krypto-Dienstleistungen sowie Anfragen zur Behandlung ausländischer Verwahrer im Nachgang zum DLT-Mantelerlass (2021) und der EU-Regulierung (MiCA).</p> <p>Die Mitteilung identifiziert drei Risikokategorien: operationelle Risiken (Cyberangriffe, Private-Key-Sicherung, Infrastrukturabhängigkeit), Gegenparteiisiken (fehlende Aussonderbarkeit im Konkursfall) sowie Rechtsrisiken bei Auslandsverwahrung (kein gleichwertiger Konkurschutz, fehlende prudenzielle Aufsicht).</p> <p>Die Anforderungen werden nach Institutstyp präzisiert: Banken dürfen konkursgeschützt verwahren; bei Auslandsdelegation sind gleichwertige Aufsicht und Konkurschutz Pflicht. Vermögensverwalter nach FINIG unterliegen denselben Grundsätzen; nicht konforme Konstellationen sind nur ausnahmsweise mit Kundenaufklärung, Alternativhinweis und schriftlicher Zustimmung zulässig. Kollektivvermögen nach KAG erfordern grundsätzlich eine Schweizer Depotbank. Bei Krypto-ETPs und strukturierten Produkten muss die dingliche Sicherheit auch im Konkursfall des Verwahrers durchsetzbar sein.</p> <p>Die regulatorische Verantwortung verbleibt stets beim bewilligten Institut und kann weder durch Auslandsprodukte noch durch Drittdelegation umgangen werden.</p>
Quelle	FINMA Aufsichtsmitteilung 01/2026
Betroffene Institutstypen	Betroffen sind alle Institute mit Krypto-Dienstleistungen: Banken, Wertpapierhäuser und Vermögensverwalter, Fondsleitungen und Verwalter kollektiver Vermögen sowie Anbieter strukturierter Produkte und Krypto-ETPs.
Gesetzesreferenz:	FINMA Aufsichtsmitteilung 01/2026

Regulatory Update

Handlungsbedarf

Institute müssen ihre bestehenden Verwahrkonstellationen für Krypto-Assets auf prudenziell beaufsichtigte Verwahrer und gleichwertigen Konkurschutz überprüfen, Outsourcing-Vereinbarungen mit Verwahrern auf Vollständigkeit prüfen und wo nötig anpassen, sowie die Kundenaufklärung zu Verwahrrisiken dokumentieren. Wir unterstützen unsere Kunden aktiv bei der Umsetzung der Anforderungen. Ihr Mandatsleiter wird Sie diesbezüglich kontaktieren.

Umsetzungsfrist

Die Aufsichtsmitteilung wurde am 12. Januar 2026 publiziert. Sie ist kein neues Recht, sondern eine verbindliche Erwartungsklarstellung der FINMA; die darin präzisierten Anforderungen gelten ab sofort.
